

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au erlassen:

Artikel 1

§ 34 Abs. (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) **Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter <http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de> und auf der Homepage des Verbandes <https://dhsv-swh.de>.**
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Mörel, den 15.12.2025 Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au	Genehmigt: <i>Rendsburg</i> den <i>15.12.2025</i> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: <i>19. Dez. 2025</i> Mörel, den..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au	Bekannt gemacht: <i>Rendsburg</i> den <i>18.12.2025</i> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde